

VEREINFACHTER SPENDENNACHWEIS OHNE SPENDENQUITTUNG

BESTÄTIGUNG ÜBER EINE ZUWENDUNG FÜR DAS FINANZAMT

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger der Spende:

Bärenherz Stiftung, Bahnstraße 13, 65205 Wiesbaden

Bankverbindung:

Deutsche Bank Wiesbaden	IBAN: DE21 5107 0024 0018 1818 00	BIC: DEUTDEDB510
Wiesbadener Volksbank	IBAN: DE07 5109 0000 0000 0707 00	BIC: WIBADE5W
Nassauische Sparkasse	IBAN: DE91 5105 0015 0222 0003 00	BIC: NASSDE55

Höhe der Spende:

Lt. Zahlbeleg/Kontoauszug

Datum der Spende:

Lt. Zahlbeleg/Kontoauszug

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Die Bärenherz Stiftung ist wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Wiesbaden I, Steuernummer 40 250 5308 3 vom 19.12.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Freistellungsbescheinigung für die Bärenherz Stiftung wurde durch das Finanzamt Wiesbaden erteilt und zeigt an, dass wir steuerbegünstigt und berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Bärenherz Stiftung für schwerstkranke Kinder

Bahnstraße 13, 65205 Wiesbaden

Telefon 0611-360 11 10-14

e-mail: spenden@baerenherz.de

Telefax 0611-360 11 10-16

Homepage: www.baerenherz.de

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).